# Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Schleiz

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2008 (GVBI. S. 134) und § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) vom 21. Dezember 2006 (GVBI. Seite 369) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 5. Februar 2008 (GVBI S. 22), sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBI. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2004 (GVBI S. 889), erlässt die Stadt Schleiz die folgende, vom Stadtrat der Stadt Schleiz in seiner Sitzung am 28.10.2008 beschlossene

## Satzung (Feuerwehr-Kostenersatz- und Gebührensatzung)

## §1 Grundsatz

- (1) Bei Gefahr im Verzug ist die Feuerwehr über den Notruf oder direkt anzufordern.
  - Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Stadtverwaltung Schleiz, dem Stadtbrandmeister oder dem Wehrführer zu beantragen.
- (2) Alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe), im Rahmen des
  - Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThürBKG) und die gegenseitige Hilfe i. S. von § 4 Abs. 2 ThürBKG sind grundsätzlich unentgeltlich.
- (3) Kostenersatz und Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Stadt Schleiz nach Maßgabe folgender Vorschriften.

## § 2 Entgeltliche Leistungen

## (1) Kostenersatzpflicht besteht

für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 und ThürBKG.

## (2) Gebührenpflicht besteht

für alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThürBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht

#### Das sind insbesondere:

- 1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, wie Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen;
- 2. die vorübergehende Überlassung von feuerwehrtechnischen Geräten zum privaten Gebrauch
- 3. die Erteilung von Unterricht in Kaufhäusern, Krankenanstalten oder bei sonstigen Institutionen.
- 4. die Durchführung von Brandsicherheitswachen nach § 22 Abs. 4 ThürBKG
- (3) Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen nicht von der Stadt Schleiz zu vertretenden Gründen nicht mehr tätig werden.

## § 3 Schuldner

- (1) Kostenschuldner sind die in § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 und ThürBKG genannten Personen und Unternehmen.
- (2) Gebührenschuldner ist, wer als Benutzer oder Veranstalter für die Durchführung einer Brandsicherheitswache nach § 22 Abs. 1 ThürBKG und wer im ürigen die Hilfeoder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührenschuld nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- (3) Mehrere Kosten- und Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner (§ 48 Abs. 3 ThürBKG).

## § 4 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.
- (2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen.

## Die Einsatzdauer beginnt:

mit dem Zeitpunkt des Verlassens des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind.

### <u>Die Einsatzdauer endet</u>

nach Rückkehr zum Gerätehaus mit dem Zeitpunkt des Abschlusses der unbedingt erforderlichen Arbeiten zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft,

(3) Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert.

(4) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer i. S. von Abs. 2. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Benutzungsdauer so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert.

Die Benutzungsdauer wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.

- (5) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen der Anlage 1 (Pflichtleistungen), die der Gebühren nach der Pauschalsätzen der Anlage 2 (freiwillige Leistungen). Für den Ersatz von Kosten und die Erhebung von Gebühren, die nicht in den Anlagen 1 und 2 enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Leistungen festgelegten Sätze erhoben.
- (6) Mit den nach dem Sachkostentarif der Anlagen 1 und 2 erhobenen Pauschalsätzen sind alle durch den Betrieb der Geräte entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten.

### Zusätzlich sind zu zahlen:

- a) die Selbstkosten der Stadt Schleiz für verbrauchtes Material, wie z.B. Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel, zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 10 v. H.;
- b) die Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten für die bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräte, sofern die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit nicht auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind;

# § 5 Entstehung des Anspruches und Fälligkeit

(1)	Der Anspruch entsteht
a)	für den Kostenersatz i. S. § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 und ThürBKG mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung;
b	für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung bzw. der Anforderung der Inanspruchnahme einer Brandsicherheitswache nach § 22 ThürBKG mit Abschluss der erbrachten Dienstleistung.
(2)	Die Kostenersatz-/Gebührenschuld ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.
(3)	Die Stadt Schleiz ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr angemessene Vorauszahlungen zu fordern.
	§ 6 Inkrafttreten
(1) Die	se Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gle	eichzeitig tritt die Satzung vom 11.03.2002 außer Kraft.
Schle	z, den 08.12.2008
	Siegel
Wa	Ither

Bürgermeisterin

Verstöße gegen Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern, die nicht die Ausfertigung und Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadtverwaltung der Stadt Schleiz geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind sie unbeachtlich.

# Verzeichnis der Pauschalsätze für den Kostenersatz bei Pflichtleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Schleiz

Der Kostenersatz für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr setzt sich aus dem Personalkostentarif (Nr. 1) und dem Sachkostentarif (Nr. 2) zusammen.

## 1. Personalkostentarif

- (1) Personalkosten werden nach Ausrückestunden auf der Grundlage des § 4 Abs. 2 berechnet. Für die erste Einsatzstunde werden von ihrem Beginn die vollen Stundenkosten, für jede weitere angefangene Stunde bis zu 30 Minuten werden die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben. Personalkostenersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird nur verlangt für Verdienstausfall oder fortgezahltes Arbeitsentgelt, das die Stadt Schleiz nach § 14 Abs. 1 und 2 ThürBKG dem Arbeitgeber erstatten muss.
- (2) Für die Dauer des Einsatzes nach Absatz 1 wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied und unter Berücksichtigung freiwilliger Tätigkeit ein Stundensatz nach folgendem Tarif berechnet:

Einsatzkräfte 34,-- Euro

(3) Für die Abstellung von ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden zum Brandsicherheitswachdienst gemäß § 22 ThürBKG werden je Stunde Wachdienst für

einen Wachposten

15,-- Euro

erhoben.

### 2. Sachkostentarif

Die Sachkosten beziehen sich auf die Benutzungsdauer je Stunde in den Kategorien Ausrückstundenkosten (2.1) und Arbeitsstundenkosten (2.2).

Beim Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.

## 2.1 Ausrückstundenkosten

Mit den Ausrückstundenkosten ist der Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen einschließlich ihrer feuerwehrtechnischen Beladung abzugelten. Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im übrigen die ganzen Ausrückstunden erhoben.

Die Ausrückstundenkosten werden - vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je Stunde für die unter Ziffer 2.3.1 aufgeführten Feuerwehrfahrzeuge berechnet.

## 2.2 Arbeitsstundenkosten

Für ein Gerät, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Feuerwehrfahrzeuges gehört, werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist. Die Arbeitsstundenkosten für Geräte der Feuerwehren werden nach den unter Ziffer 2.3.2 aufgeführten Kostensätzen berechnet.

# 2.3 Kostensätze

# 2.3.1 Ausrückstundenkosten

STA Schlauchtransportanhänger

Einsatzleitwagen (ELW)					
ELW1-Tr. (Siehe DIN 14 507 Teil 2)	71,00 Euro/Std.				
<u>Löschfahrzeuge (LF)</u>					
LF 8/6 (siehe DIN 14 530 Teil 5)	89,00 Euro/Std.				
LF 8/6 (siehe DIN 14 530 Teil 5 - Zusatzbeladung TH)	102,00 Euro/Std.				
LF 16-TS (siehe DIN 14 530 Teil 8)	267,00 Euro/Std.				
TLF16/25 (siehe DIN 14 530 - 20)	317,00 Euro/Std.				
Hubrettungsfahrzeuge					
DLK 23-12 (siehe DIN 14 701 Teil 2)	132,00 Euro/Std.				
Rüstwagen (RW)					
RW Oel	50,00 Euro/Std.				
RW1 (siehe DIN 14 555 Teil 2)	82,00 Euro/Std.				
Gerätewagen (GW)					
GW-ÖI	50,00 Euro/Std.				
GW-G2	240,00 Euro/Std.				
Feuerwehranhänger (FwA)					
TSA-TS 8 Tragkraftspritzenanhänger	31,00 Euro/Std.				

51,00 Euro/Std.

# 2.3.2 Arbeitstundenkosten

Tragkraftspritze mit saugseitigem Zubehör	20,00 Euro/Std.
Überdrucklüfter	10,00 Euro/Std.
Elektrolüfter	5,00 Euro/Std.
Notstromerzeuger 5 KVA	15,00 Euro/Std.
Motorkettensäge	8,00 Euro/Std.
Elektro-Kettensäge	6,00 Euro/Std.
Motortrennschleifer (ohne Scheibe)	6,00 Euro/Std.
WAP Flüssigkeitssauger Turbo 1001 AE-F	10,00 Euro/Std.
Tauchpumpe FW-TP4/1 mit Zubehör	10,00 Euro/Std.
Turbinen-Tauchpumpe TTP 80	8,00 Euro/Std.
Druckluftatmer (30 minGerät) inkl. Träger	25,00 Euro/Std.

# 2.4. Bereitstellungskosten

Kosten für Bereitstellung von Geräten ohne Fahrzeug, für Leistungen und Tätigwerden im Rahmen eines Notdienstes bzw. für Arbeiten an fremden Geräten werden entsprechend den Ziffern 1 und 2.1 bis 2.2 berechnet.

Schleiz, den 08.12.2008

Walther Siegel

Bürgermeisterin

## Anlage 2

# Gebührenverzeichnis für freiwillige Leistungen der

## Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Schleiz

Die Gebühren für freiwillige Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehren setzen sich aus den Personalgebühren (Nr.1), den Sachgebühren (Nr.2) und den Pauschalen Gebühren für sonstige Leistungen (Nr.3) zusammen.

# 1. Personalgebühren

Für die Berechnung der Personalgebühren für freiwillige Leistungen der Feuerwehren der Stadt Schleiz werden die Berechnungsgrundlagen der Anlage 1 Ziffer 1 (Personalkosten) zugrunde gelegt.

# 2. Sachgebühren

Die Sachgebühren für freiwillige Leistungen der Feuerwehren der Stadt Schleiz beziehen sich auf die Benutzungsdauer je Stunde in den Kategorien Ausrückestundengebühren (2.1) und Arbeitsstundengebühren (2.2), sowie auf die Benutzungsdauer pro Tag in der Kategorie Gerätebenutzungsgebühren (2.3).

## 2.1 Ausrückstundengebühren

Für die Berechnung der Ausrückstundengebühren für freiwillige Leistungen der Feuerwehren der Stadt Schleiz werden die Berechnungsgrundlagen der Anlage 1 Ziffer 2.1 (Ausrückstundenkosten) zugrunde gelegt.

# 2.1.1 Gebührensätze Fahrzeuge

## Einsatzleitwagen (ELW)

ELW1-Tr. (Siehe DIN 14 507 Teil 2) 86,00 Euro/Std.

Löschfahrzeuge (LF)

LF 8/6 (siehe DIN 14 530 Teil 5) 104,00 Euro/Std.

LF 8/6 (siehe DIN 14 530 Teil 5 - Zusatzbeladung TH) 114,00 Euro/Std.

LF 16-TS (siehe DIN 14 530 Teil 8) 381,00 Euro/Std.

TLF16/25 (siehe DIN 14 530 - 20) 373,00 Euro/Std.

<u>Hubrettungsfahrzeuge</u>

DLK 23-12 (siehe DIN 14 701 Teil 2) 480,00 Euro/Std.

Rüstwagen (RW)

RW Oel 86,00 Euro/Std.

RW 1 (siehe DIN 14 555 Teil 2) 212 Euro/Std.

Gerätewagen (GW)

GW-Öl 50,00 Euro/Std.

GW-G2 349,00 Euro/Std.

Feuerwehranhänger (FwA)

TSA-TS8 Tragkraftspritzenanhänger 31,00 Euro/Std.

STA Schlauchtransportanhänger 51,00 Euro/Std.

# 2.2 Arbeitsstundengebühren

Für die Berechnung der Arbeitsstundengebühren für freiwillige Leistungen der Feuerwehren der Stadt Schleiz werden die Berechnungsgrundlagen der Anlage 1 Ziffer 2.2 (Arbeitsstundenkosten) zugrunde gelegt.

# 3. Pauschale Gebühren für sonstige Leistungen

Reinigung/Trocknung eines	Druckschlauches (C oder B)
rtoningarig/ rroomitarig onloo	Diagnostia (O caci D)

bis 10 m Länge	3,00 Euro	
über 10 m Länge	4,00 Euro	
Druckprüfung eines Druckschlauches (C oder B)	1,50 Euro	
Einbinden einer Druckschlauchkupplung (C oder B)	4,00 Euro	
Füllen einer Druckluftflasche je Liter Raumvolumen		
4 und 6 Liter	3,50 Euro	
10 Liter	6,00 Euro	
Pressluftatemgerät 200 bar prüfen	8,50 Euro	
Pressluftatemgerät 300 bar Prüfen	9,00 Euro	
Atemschutzmaske reinigen, desinfizieren, trocken, prüfen.	6,50 Euro	
Chemiekalienschutzanzug prüfen	8,50 Euro	
Chemiekalienschutzanzug reinigen		

# Reinigung, Imprägnierung von Feuerwehrschutzbekleidung

Feuerwehrschutzjacke	4,50 Euro
Feuerwehrschutzhose	3,00 Euro
Feuerwehr-Überjacke (HuPF)	8,50 Euro
Feuerwehr-Latzhose (HuPF)	5,00 Euro

Schleiz, den 08.12.2008

Walther

Bürgermeisterin

Siegel